

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

 Nummer 5

Ausgegeben in München am 15. März 2007

Jahrgang 2007

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| I. Rechtsvorschriften | — |
| II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst | |
| Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 | 54 |
| Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen | 56 |
| Schülerwanderungen | 58 |
| Änderung der Bekanntmachung über die Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 | 59 |
| Zulassung von Lernmitteln | 59 |
| III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen | — |

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.2.4-UK

Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 6. Februar 2007 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.7145

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert Angebote der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Auf Grund der Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem tief greifenden Wandel der Familienstrukturen geführt haben, und angesichts wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung kommt dem Ausbau außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote für Schülerinnen und Schüler eine zunehmende Bedeutung zu. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII); nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sollen die Schulen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll der schrittweise Ausbau eines bedarfsgerechten offenen Ganztagsangebots für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 erfolgen. Dabei wird, ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung von Staat, Kommune und Eltern, ein schulnahes Angebot vorausgesetzt, das flexibel auf die Bedürfnisse der Schülerschaft abgestimmt ist, deren wachsende Selbstständigkeit berücksichtigt und maßgeblich von der Schule mitgestaltet wird.

Eine Verknüpfung mit schulischen Angeboten (z. B. Wahl- und Förderunterricht) und mit außerschulischen Angeboten (z. B. der Jugendarbeit,

der Sportvereine, der Musikschulen) und anderer soziokultureller Einrichtungen im Umfeld ist anzustreben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden offene Ganztagsangebote an und in Verbindung mit Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen und Gymnasien, die im Anschluss an den regelmäßigen Vormittagsunterricht an mindestens vier Tagen und im Gesamtumfang von möglichst zwölf Stunden pro Woche ein regelmäßiges Betreuungs- und Förderangebot im Sinne dieser Richtlinien gewährleisten. Die offenen Ganztagsangebote können im Rahmen der Schule oder in schulnahen Einrichtungen (z. B. Einrichtungen der Jugendarbeit etc.) stattfinden.

2.2 In offenen Ganztagsangeboten von Hauptschulen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, können ausnahmsweise auch Schüler einer damit verbundenen Grundschule aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes geeignetes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist.

2.3 Eine Förderung aus diesem Programm ist nicht möglich für Kinderhorte sowie für Projekte an Schulen, wenn für die gleiche Altersgruppe bereits ein Hort an der Schule eingerichtet ist. Projekte an Heimschulen oder Schülerheimen (Art. 106, 107 BayEUG) können gefördert werden, wenn sie auch für externe Schüler offenstehen.

3. Beantragung

3.1 Träger der Projekte können gemeinnützige freie Träger oder Kommunen sein. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität soll Angeboten freier Träger der Vorzug gegeben werden.

3.2 Der staatliche Zuschuss wird grundsätzlich von einer kommunalen Körperschaft beantragt, die damit zugleich die Verpflichtung übernimmt, das Projekt in mindestens der gleichen Höhe mitzufinanzieren. Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften und andere rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse. Bei anderen Finanzierungsmodellen bleibt der staatliche Zuschuss unverändert.

3.3 Die Anträge sind über die Schulleitung und das Staatliche Schulamt bzw. die MB-Dienststelle bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen, welche die Prüfung, Bewilligung und Zuweisung der

Mittel übernimmt. Das Staatsministerium weist der Regierung entsprechend des festgestellten Bedarfs nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

4. Maßnahmen der Qualitätssicherung

4.1 Die offenen Ganztagsangebote müssen einen verbindlichen Leistungskatalog umfassen, der stets das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung und einer Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote enthalten muss, nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und unterrichtliche Förderangebote. Nach Möglichkeit sollen bei schulischen und persönlichen Problemen auch individuelle Beratung und weiter gehende sozialpädagogische Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Die Angebote fördern die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, sittlichen und sozialen Werthaltungen ebenso wie personale, kognitive, physische und soziale Kompetenzen, Kreativität und freie Entwicklung der Persönlichkeit.

4.2 Die offene Ganztagschule muss während des Schuljahres regelmäßig an mindestens vier Schultagen pro Woche gewährleistet sein und soll mindestens zwölf Stunden pro Woche umfassen.

4.3 Das offene Ganztagsangebot soll von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und kontinuierlich betreut werden.

4.4 Die Projekte müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen, für deren Schüler das Angebot bestimmt ist, durchgeführt werden. Eine aktive Mitwirkung von Lehrkräften bei den Angeboten der offenen Ganztagschule ist möglich.

Die Schulleitung trägt zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei und unterstützt die organisatorischen Maßnahmen. Bei Projekten in Räumen der Schule müssen alle wesentlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.

4.5 Für die gesamte Zeit der offenen Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Bei Projekten in Räumen der Schule ist die Verfügbarkeit der Räume rechtzeitig mit der Schulleitung zu klären.

4.6 Zahl und Größe der Gruppen richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Auf Grund der unterschiedlichen Dauer der Teilnahme einzelner Schüler an den offenen Ganztagsangeboten (Nachmittagsunterricht, Musikschulen, Jugendgruppen etc.) kann die Berechnung des staatlichen Zuschusses auch auf der Basis der durchschnittlichen Betreuungszeit der zum Stichtag 1. Oktober angemeldeten Schüler erfolgen.

Die staatliche Förderung beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden/Woche 753,80 €, bei weniger als 15, aber mindestens zehn Wochenstunden vermindert sich die jährliche Zuwendung auf 75% des Förderbetrags.

Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB XII erhöht sich die Zuwendung auf den 4,5-fachen Satz des Förderbetrags. Dabei ist eine entsprechende Förderung des Kindes durch qualifiziertes Fachpersonal nachweislich sicherzustellen.

Veränderungen nach dem Stichtag 1. Oktober werden zeitanteilig nur dann berücksichtigt, wenn sich dadurch der Gesamtumfang der Zuwendung um mehr als 20% erhöht oder vermindert.

5.2 Soweit Lehrkräfte staatlicher Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit bei einem offenen Ganztagsangebot für eine bestimmte Zeit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben übernehmen, für die ansonsten anderes Personal eingesetzt werden müsste, vermindert sich die staatliche Zuwendung um den entsprechenden Anteil des Lehrergehalts. Dabei wird der Einsatz von 100 Minuten in der Ganztagsbetreuung als äquivalent für eine Stunde der Unterrichtspflichtzeit gewertet.

5.3 Eine Mitfinanzierung der offenen Ganztagschule aus kommunalen Mitteln (bzw. anderen Finanzierungsmodellen – siehe Nr. 3.2) und aus Teilnehmerbeiträgen muss in angemessenem Umfang gesichert sein. Kosten für die Bereitstellung von Räumen können nicht angerechnet werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der vereinbarten Betreuung bemessen und/oder nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

5.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Schulen in privater Trägerschaft können auch Ganztagschulen in rhythmisierter Form im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

5.5 Für die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 wird der staatlichen Förderung ein Basiswert von 753,80 € zu Grunde gelegt.

6. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungszeit oder des pädagogischen Konzepts, kann die Regierung Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

7. Antragsverfahren

7.1 Für Projekte, die im folgenden Schuljahr beginnen oder fortgeführt werden sollen, sind die Zuschussanträge jeweils bis zum 1. Juni über die Schulleitungen und Staatlichen Schulämter bzw. MB-Dienststellen bei der zuständigen Regierung einzureichen. Bis 15. Oktober sind die für die Zuschussberechnung maßgeblichen Teilnehmerzahlen nachzumelden.

Soweit Mittel zur Verfügung stehen, ist eine spätere Antragstellung nicht ausgeschlossen.

7.2 Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektträger
- Beschreibung und Konzeption des Projektes
- Stellungnahme der beteiligten Schulen
- Kosten- und Finanzierungsplan.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berggreen - Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2007 S. 54

2230.1.1.1.1.1-UK

Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. Februar 2007 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401

1. Aufgabe und Bedeutung

Schul-/Studienfahrten (Fahrten) und Fachexkursionen (Exkursionen) sind schulische Veranstaltungen, die als eine besondere Form des Unterrichts der Bildung und Erziehung im Sinne des Art. 131 BV dienen.

1.1 Fahrten / Exkursionen sind schulische Veranstaltungen von ein- oder mehrtägiger Dauer.

Wesentliches Ziel ist die intensive Beschäftigung mit kulturell, natur- und geisteswissenschaftlich, wirtschaftlich oder politisch relevanten Themen. Die Kooperation mit Experten vor Ort ist erwünscht.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Fahrten / Exkursionen sind die Schüler zu Mitverantwortung und teamorientierter Zusammenarbeit anzuleiten.

1.2 Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Schulsportkurse und Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches sind keine Fahrten / Exkursionen im Sinne dieser Bekanntmachung (siehe dazu Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schülerwanderungen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schullandheimaufenthalte und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schulsportkurse).

2. Vorbereitung

2.1 Die Lehrerkonferenz bestimmt über die von der Schule durchzuführenden Fahrten / Exkursionen und berät über Zeitpunkt und Ziel der Unternehmungen. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats sind zu beachten. Auf die diesbezüglichen Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen wird verwiesen. Über die Durchführung der Fahrten / Exkursionen im Einzelnen entscheidet der Schulleiter.

Fahrten / Exkursionen dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden. Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an Fahrten / Exkursionen nicht teilnehmen können, besuchen grundsätzlich den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen.

2.2 Die Schulen sind gehalten, Fahrten / Exkursionen grundsätzlich auf das Maß zu beschränken, das mit staatlichen Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Die entstehenden Kosten müssen für alle Teilnehmer zumutbar sein. Freiplätze bei Bus- oder Bahnfahrten sollen grundsätzlich für die Begleitpersonen genutzt werden.

Die Finanzierung insbesondere von mehrtägigen Fahrten / Exkursionen erfordert sorgfältige Planung. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler tragen die individuell anfallenden Kosten.

Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach den jeweiligen Schulordnungen. Bei bestimmten Zielen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Auf die Bekanntmachungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (www.km.bayern.de/blz/) wird hingewiesen. In bestimmten Fällen gibt es die Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds (nähere Informationen unter www.stmwfk.bayern.de). Für die Gewährung von Reisekosten für Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des BayRKG.

2.3 Eintägige Fahrten / Exkursionen dürfen ab Jahrgangsstufe 1, mehrtägige Fahrten / Exkursionen ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden. Mehrtägige Fahrten / Exkursionen sollten in der Regel nicht länger als eine Woche dauern.

Fahrten / Exkursionen ins Ausland bleiben in der Regel auf die Abschlussklassen der Schulen, bei den Gymnasien auf die Oberstufe beschränkt.

2.4 Schüler und Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die geplanten Fahrten / Exkursionen im Einzelnen zu unterrichten.

Bei mehrtägigen Fahrten / Exkursionen ist für die zum Zeitpunkt der Durchführung noch nicht volljährigen Schüler rechtzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

2.5 Die Schüler sind frühzeitig vor Antritt einer Fahrt / Exkursion auf die Notwendigkeit rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens hinzuweisen. Bei Fahrten / Exkursionen, die ins Ausland führen, sind die Schüler über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie ggf. über besondere Regelungen und Gesetze im jeweiligen Besuchsland hinzuweisen.

2.6 Die Entfernung des Zielgebiets vom Heimatort muss bei Fahrten / Exkursionen in einem sinnvollen Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung und ihrem didaktisch-pädagogischen Zweck stehen.

3. Durchführung

3.1 Bei allen eintägigen Fahrten / Exkursionen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und bei allen mehrtägigen Fahrten / Exkursionen in allen Jahrgangsstufen ist die Begleitung durch zwei Perso-

nen verbindlich vorgeschrieben. Alle Fahrten / Exkursionen sollen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse oder Kurs geführt werden, die gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Eine Schülerhöchstzahl je Begleitperson für eine Fahrt / Exkursion wird nicht festgesetzt; es kommt hier vielmehr auf das Alter der Schüler und die Art der Fahrt / Exkursion an.

3.2 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Fahrt / Exkursion ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf den Konsum von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen sollen den Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild sein.

3.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Fahrten / Exkursionen ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten und vom Schulleiter eigens genehmigten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Februar 2005 (KWMBI I S. 113)). Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen grundsätzlich verboten.

3.4 Bei gemischten Klassen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten sowie die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson gewährleistet sein.

3.5 Schließt eine mehrtägige Fahrt / Exkursion einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag mit ein, so ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben.

3.6 Im Hinblick darauf, dass eine mehrtägige Fahrt / Exkursion auch die Gemeinschaft stärken soll, werden die Abende möglichst gemeinsam gestaltet. Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Solche Unternehmungen können unter dem Aspekt der Erziehung zur Selbstständigkeit und zum Erlernen von Gruppenverhalten als Bestandteil der versicherten Schulveranstaltung gewertet werden. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülern mit den Lehrkräften abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel und Erreich-

barkeit der Unternehmungen sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren Versicherungsschutz. Darauf sind die Schüler rechtzeitig vor Antritt einer Fahrt / Exkursion hinzuweisen.

3.7 Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Fahrt / Exkursion in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn sie nach Alter und Reife zur Heimfahrt im Stande sind, ansonsten ist auch die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler oder die volljährigen Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten müssen verständigt werden, den Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. Die Eltern aller teilnehmenden Schüler beziehungsweise volljährige Schüler sind vor Beginn der Fahrt / Exkursion in geeigneter Weise auf diese Bestimmung hinzuweisen (vgl. Nr. 2.4).

4. Sonstiges

4.1 Die Schüler sind bei Fahrten / Exkursionen im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich. Es empfiehlt sich aber bei mehrtägigen Fahrten / Exkursionen, für die Schüler eine Gruppenhaftpflichtversicherung und ggf. eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen; die Kosten sind von den Schülern zu übernehmen.

4.2 Fahrten / Exkursionen, die nicht von der Schule durchgeführt werden, sind keine schulischen Veranstaltungen, auch wenn ein Lehrer teilnimmt.

5. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.1-UK

Schülerwanderungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. Februar 2007 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401

1. Aufgabe und Bedeutung

Schülerwanderungen sind schulische Veranstaltungen, die wie der Unterricht der Bildung und Erziehung im Sinne des Art. 131 BV dienen; besonders sollen sie die Gemeinschaft in der Klasse und das soziale Verhalten der Schüler fördern.

1.1 Schülerwanderungen sind in der Regel ganztägige schulische Veranstaltungen.

1.2 Wanderungen sollen die Schüler vor allem mit der näheren Heimat vertraut machen. Wesentliche Ziele sind dabei die Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, die Mitmenschen sowie die Förderung der Gesundheit durch Bewegung.

1.3 Mit Schülerwanderungen können u.a. folgende Inhalte verbunden werden:

- Besuch von Einrichtungen, die der Bildung und Erziehung der Schüler dienen;
- Waldbegehungen;
- Begehungen von Lehrpfaden ;
- Geoökologische Studien;
- Besichtigung von landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Nutzflächen;
- Bewegungs- und Geländespiele;
- Erlebnispädagogische Inhalte;
- Meditationen / Phantasiereisen;
- Radwanderungen (siehe auch Nr. 3.4);
- Baden und Schwimmen (siehe auch Nr. 3.4).

1.4 Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen sind keine Schülerwanderungen (siehe dazu Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen“)

2. Vorbereitung

2.1 Zu Beginn eines jeden Schuljahres beschließt die Lehrerkonferenz allgemein über die von der Schule durchzuführenden Wanderungen; der Schülerausschuss ist anzuhören. Es wird empfohlen, Wanderungen für alle Klassen einer Schule am gleichen Tag zu veranstalten. Wanderungen dürfen nicht an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

Über die Durchführung von Wanderungen im Einzelnen entscheidet der Schulleiter. Für Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an Wanderungen nicht teilnehmen können, ist grundsätzlich Unterricht oder Betreuung vorzusehen.

2.2 Für Grund-, Haupt-, Förder-, Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien werden mindestens zwei Schülerwanderungen im Schuljahr verbindlich vorgeschrieben. Die Durchführung eines weiteren Wandertages wird empfohlen. An den beruflichen Schulen soll mindestens eine Wanderung im Schuljahr stattfinden, die nach Möglichkeit ein ausbildungsbezogenes Wanderziel einschließt.

Eigene Wanderungen können für Schüler, die sich für die schulische Gemeinschaft in besonderer Weise engagieren, durchgeführt werden.

2.3 Schüler und Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die geplanten Wanderungen zu informieren.

2.4 Die Schüler sind frühzeitig vor Antritt einer Wanderung auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung sowie eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens in der Öffentlichkeit sowie im Umgang mit der Natur hinzuweisen.

2.5 Bei Wanderungen ist das Ziel der Altersstufe und der Reife der Schüler entsprechend zu wählen, insbesondere bei gefahren geneigten Schulwanderungen, z. B. Wanderungen im Gebirge, an Seen oder mit dem Fahrrad. Unverhältnismäßig lange Anfahrten sind zu vermeiden. Ferner muss sichergestellt sein, dass körperlich schwächere Schüler nicht überfordert werden.

Wanderungen für Grundschüler, vor allem der ersten beiden Jahrgangsstufen, dienen ausschließlich dem Kennenlernen der engeren Heimat; Fahrten sollen unterbleiben.

2.6 Die bei Schülerwanderungen entstehenden Auslagen müssen zumutbar sein. Freiplätze bei Bus- oder Bahnfahrten sollen grundsätzlich für die Begleitpersonen genutzt werden.

3. Durchführung

3.1 Eine Schülerhöchstzahl je Lehrkraft bzw. Begleitperson für eine Wanderung wird nicht festgesetzt; es kommt hier vielmehr auf das Alter, auf die Reife der Schüler und die Art der Wanderung an. Bei allen Schülerwanderungen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 ist die Begleitung durch zwei Begleitpersonen grundsätzlich vorgeschrieben. Alle Schülerwanderungen sollen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse geführt werden, die auch gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Führen zwei Klassen gemeinsam die Wanderung durch, dann können zwei Begleitpersonen für die gesamte Gruppe genügen.

Unabhängig von der Klassenstufe sollte bei allen gefahren geneigten Schülerwanderungen eine zweite Begleitperson vorhanden sein.

3.2 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Wanderung ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Schulordnungen ist insbesondere im Hinblick auf den Konsum von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen sollen durch ihr Verhalten den Schülern ein Vorbild sein.

3.3 Der Treff- und Endpunkt einer Wanderung soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schüler der Jahr-

gangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.

Beginn und Ende einer Wanderung sind so festzulegen, dass auch auswärtige Schüler mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Treffpunkt und zurück gelangen können. Lässt sich der ursprünglich für die Rückkehr bestimmte Zeitpunkt nicht einhalten, so soll die Schule, oder eine andere geeignete Stelle (z. B. Gemeinde oder Polizei) davon in Kenntnis gesetzt werden, damit die Erziehungsberechtigten verständigt werden können.

Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht.

3.4 Jede Begleitperson ist verpflichtet, ihr Augenmerk auf die vielfältigen Gefahren zu richten, die sich auf einer Wanderung ergeben können.

- Auf verkehrsgerechtes Verhalten ist zu achten. Radwanderungen setzen besonders geeignete Verkehrswege voraus. Es ist unbedingt auf Verkehrssicherheit zu achten und es besteht generell Helmpflicht für alle Teilnehmer.
- Mindestens eine Begleitperson muss ein funktionstüchtiges Handy bei sich haben.
- Bei Bergwanderungen ist die Verantwortung der Begleitpersonen besonders groß. Ein Gelände, das unter normalen Verhältnissen harmlos ist, kann durch Wetterstürze, Schneefälle und Lawinen unter Umständen lebensgefährlich werden.
- Auf die vielfältigen Unfallgefahren beim Baden und die erhöhte Verantwortung der Aufsichtspersonen wird nachdrücklich hingewiesen. Auch in Schwimmbädern bleibt die Pflicht zur Aufsichtsführung über die Schüler in vollem Umfang bei der Begleitperson, ungeachtet der Pflichten der Fachkraft für Badebetriebe (ehem. Bademeister). Eine der Begleitpersonen muss das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (oder höher) besitzen.
- Ein Erste-Hilfe-Set incl. Verbandszeug ist mitzuführen.

3.5 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Wanderungen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Anhalten von Kraftfahrzeugen – außer in begründeten Notfällen – verboten.

4. Sonstiges

Die Schüler sind bei Wanderungen im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich. Bei bestimmten Unternehmungen im Rahmen von Wanderungen empfiehlt sich der Abschluss einer Gruppen-Haftpflichtversicherung.

5. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2007 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17. März 1993 (KWMBI I S. 187) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2007 S. 58

2230.1.1.1.2.4-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. Februar 2007 Az.: III.5-5 O 4207.1-6.132 809

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. August 2003 (KWMBI I S. 389), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2004 (KWMBI I S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält in Satz 4 folgende Fassung:
„Die Investitionen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2009 durchzuführen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. November 2006 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2007 S. 59

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. März 2007 Nr. III.4-5 S 1321.1-5.22 260

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit * gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

Die mit ^R gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung und berücksichtigen die vom Rat für deutsche Rechtschreibung vorgelegten und von der Kultusministerkonferenz Anfang März 2006 beschlossenen Änderungen.

Lernmittelfreie Lernmittel

Allgemein bildende Schulen

Grundschule

Deutsch – Sprache untersuchen

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

^R**Kunterbunt · Sprachbuch**, Bayern, hrsg. v. Bartnitzky/Bunk:

3: ISBN 978-3-12-270093-5, 1. Aufl. 07, 16,25 €, ZN 218/06-V (15.03.07)

Deutsch – Lesen und mit Literatur umgehen

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

^{*}**Kunterbunt · Lesebuch**, hrsg. v. Bartnitzky/Bunk:

R3: ISBN 978-3-12-270102-4, 1. Aufl. 06, 17,25 €, ZN 187/06-V (15.03.07)

Mathematik

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

^{*}**Das Zahlenbuch**, Ausg. Bayern, v. Wittmann/Müller:

R3: ISBN 978-3-12-200830-7, 1. Aufl. 07, 15,95 €, ZN 225/06-V (15.03.07)

R4: ISBN 978-3-12-200840-6, 1. Aufl. 07, 15,95 €, ZN 234/06-V (15.03.07)

Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:

^R**Denken und Rechnen**, Bayern, hrsg. v. Maier:

1: ISBN 978-3-14-121481-9, Aufl. 07/**Druck A1**, 16,50 €, ZN 241/06-V (15.03.07)

Hauptschule

Deutsch

– **Rechtschreiben, Sprachbetrachtung und schriftlicher Sprachgebrauch**

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

^R**Fehlerfrei schreiben**, Wörterbuch für die Schule, Neue Ausgabe, v. Lübke, ISBN 978-3-464-60666-7, 4. Aufl. 06, 11,75 €, ZN 112/03-V (15.03.07), zugl. f.d. Jgst. 5–7

Kommunikationstechnischer Bereich

Bomberg fiellascript Verlag, Schwalmstadt:

^R**Kommunikationstechnik mit der ... Maus!** v. Thurn/Hergesell:

8 + M: ISBN 978-3-929381-84-9 (BN 842), 1. Aufl. 06, 19,50 €, ZN 19/07-V (15.03.07)

Förderschulen und Schulen für Kranke

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Förderschwerpunkt Lernen

Physik / Chemie

Schroedel Verlag, Braunschweig:

^{*}**NATUR begreifen · Physik/Chemie**, v. Haas u.a.:

R2: ISBN 978-3-507-76621-1, Aufl. 05/**Druck A206**, 28,50 €, ZN 2/06-S (15.03.07), zugl. f.d. FSt. IV

Gymnasium

Englisch

Langenscheidt ELT, Berlin/München:

Viewfinder Classics, hrsg. v. Freese:

Animal Farm: ISBN 978-3-526-50825-0, 1. Aufl. 06, 8,95 €, ZN 18/07-G9 (15.03.07), zugl. **ab** Jgst. 12, bef. b.z. **Abl. d. Schj. 10/11**

Berufliche Schulen

Berufsschule

Sozialkunde

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

^R**Demokratie gestalten**, v. Claus u.a., ISBN 978-3-8085-6702-9 (BN 67015), 2. Aufl. 06, 23,30 €, ZN 165/04-B (15.03.07)

Fachoberschule / Berufsoberschule

Mathematik

Soiffrutti Verlag, Saarbrücken:

^R**Mathematik – Analysis**, Bayern:

11: Technik, v. Olmscheid/Prim, ISBN 978-3-937060-10-1, Aufl. 07, 27 €, ZN 232/06-FO (15.03.07)

**Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige
Lernmittel**

Allgemein bildende Schulen

Grundschule

Deutsch – Sprache untersuchen

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

^RKunterbunt – Arbeitsheft zum Sprachbuch, Bayern,
hrsg. v. Bartnitzky/Bunk:
3: ISBN 978-3-12-270094-2, 1. Aufl. 07, 7,25 €, ZN
219/06-V (15.03.07)

Mathematik

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Das Zahlenbuch – Arbeitsheft, Ausg. Bayern, v. Witt-**
mann/Müller:
R3: ISBN 978-3-12-200832-1, 1. Aufl. 07, 7,50 €, ZN
226/06-V (15.03.07)
R4: ISBN 978-3-12-200842-0, 1. Aufl. 07, 7,50 €, ZN
235/06-V (15.03.07)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am
15. März 2007 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor